

Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
vom 23. Januar 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Kiel“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

0.5 NM Radius um den Bezugspunkt 54 21 27 N 010 08 48 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND – 1000 Fuß AGL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 27. Januar 2025 00:00 Uhr UTC bis zum 18. März 2026 23:59 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.
Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind:

- a) militärische Luftfahrzeuge und Luftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr
- b) Staatsluftfahrzeuge
- c) Flüge der Polizeien
- d) Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz
- e) Ambulanzflüge.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen vom 12. April 2024 (NfL 2024-1-3091) wird zum 27. Januar 2025 aufgehoben.

Bonn, den 23. Januar 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/601080104#00012#0007

Im Auftrag



Timo Steinhoff